



MARKTGEMEINDE **HARMANNSDORF**

2111 HARMANNSDORF Tel: 02264/7500 oder 7501

- Kirchengasse 5 FAX 02264/7501-16

E-Mail: gemeinde@harmannsdorf.gv.at

www.harmannsdorf.qv.at



Parteienverkehr:

MO,DI,DO u. FR von 08.00 - 12.00 Uhr

DI von 16.00 - 19.00 Uhr

Bürgermeistersprechstunden: DI von 17.00 - 19.00 Uhr, FR von 07.30 - 08.30 Uhr

UID: ATU16215003

DVRNR. 0025780

Bankverbindung:

Raika Rückersdorf BLZ 32731 Konto Nr. 240

IBAN: AT90 3273 1000 0000 0240

BIC: RLNWATW1731

Harmannsdorf, 24-06-2015

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Harmannsdorf hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2015 aufgrund der §§ 23 und 28 des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992 verordnet:

I. VERORDNUNG ÜBER DIE AUSSCHREIBUNG VON **ABFALLWIRTSCHAFTSGEBÜHREN** UND ABFALLWIRTSCHAFTSABGABEN

II. ABFALLWIRTSCHAFTSVERORDNUNG

§ 1

Ausschreibung

Der Gemeinderat beschließt, Abfallwirtschaftsgebühren und Abfallwirtschaftsabgaben auszuschreiben.

§2

Pflichtbereich

Der Pflichtbereich umfasst alle Haushalte der Marktgemeinde Harmannsdorf mit den Katastralgemeinden: Harmannsdorf - Rückersdorf, Hetzmannsdorf, Kleinrötz, Mollmannsdorf, Obergänserndorf, Seebarn und Wümitz.

§ 3

Aufzählung der neben Müll in die Erfassung und Behandlung einbezogenen Abfallarten

Neben Müll werden folgende Abfallarten in die Erfassung und Behandlung einbezogen: Sperrmüll

§ 4

Erfassung und Behandlung von Abfällen

- (1) Abfälle sind getrennt nach Restmüll, Altstoffen und kompostierbaren Abfällen zu sammeln.
- (2) Restmüll, kompostierbare Abfälle u. Altstoffe (die im gelben Sack und in der Papiertonne gesammelt werden) werden in den dafür zugeteilten Müllbehältern von der Liegenschaftsgrenze zum öffentlichen Gut abgeholt.
- (3) Restmüll wird einer thermischen Behandlung Altstoffe sowie kompostierbarer Abfall einer Wiederverwertung zugeführt.

§ 5

Abfuhrplan

- (1) Den Eigentümern der im Pflichtbereich gelegenen bebauten Grundstücke werden die von der Gemeinde mit Bescheid festgesetzten Mülltonnen zur Verfügung gestellt. Überdies können bei vorübergehenden Mehrbedarf Müllsäcke bezogen werden. Für die kompostierbaren Abfälle werden Biotonnen bereitgestellt.
- (2) Zur Lagerung und Sammlung des Mülls dürfen nur die von der Gemeinde bereitgestellten Müllbehälter verwendet werden. Abgeführt wird nur der Müll, der sich in den von der Gemeinde bereitgestellten Müllbehältern befindet.
- (3) Die Müllbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass ein einwandfreies Verschließen des Behälters möglich ist.
- (4) Die GrundstückseigentümerInnen bzw. Nutzungsberechtigten müssen die Müllbehälter so zeitgerecht bereitstellen, dass die Abfuhr bzw. Entleerung der Müllbehälter am Abfuhrtag ab 4.00 Uhr früh möglich ist.
- (5) Im Pflichtbereich werden jährlich
 - 13 Einsammlungen von Restmüll
 - 6 Einsammlungen von Altpapier
 - 9 Einsammlungen von Altstoffen im Gelben Sack
 - 26 Einsammlungen von kompostierbaren Abfällen

durchgeführt.

Die genauen Sammeltermine werden gesondert bekannt gegeben.

(6) Die **Sperrmüllsammlung** erfolgt **1 Mal jährlich im Holsystem** gegen vorherige Anmeldung durch den/die GrundstückseigentümerIn bzw. des/der Nutzungsberechtigten.

Zusätzlich dazu, besteht die Möglichkeit den Sperrmüll am Bauhof in 2111 Harmannsdorf - Ziegeleigasse, zu den jeweils angeschlagenen Öffnungszeiten zu entsorgen:

§ 6

Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe

- (1) Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus einem Behandlungsanteil
- (2) Die Berechnung des Behandlungsanteiles erfolgt nach der Anzahl der Abfuhrtermine
- (3) Die Grundgebühr beträgt:
- I.) Für die Abfuhr von Restmüll:
 - 1. Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (**Mülltonnen**) pro Müllbehälter und Abfuhr:

a)	für einen Müllbehälter von	80 Liter	€	5,756
b)	für einen Müllbehälter von	120 Liter	€	8,634
c)	für einen Müllbehälter von	240 Liter	€	13,878
d)	für einen Müllbehälter von	360 Liter	€	20,548
e)	für einen Müllbehälter von	1100 Liter	€	76,923

2. Bei zusätzlichen Müllbehältern für eine einmalige Benützung (Müllsäcke)

pro Müllsack 60 Liter € 3,500

II.) Für die Abfuhr von kompostierbaren Abfällen

1. Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr:

a) für einen Müllbehälter von
b) für einen Müllbehälter von
240 Liter
€ 2,206
€ 3,954

- (4) Die Abfallwirtschaftsabgabe beträgt 30 % der Abfallwirtschaftsgebühr
- (5) Die gesetzliche Umsatzsteuer von 10 % wird gesondert in Rechnung gestellt.

§ 7

Fälligkeit

Die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe sind in **4 gleichen Teilbeträgen** zu entrichten. Die Teilbeträge sind jeweils am **15.2.**, **15.5.**, **15.8.** und **15.11.** fällig.

§ 8

Erhebung der Bemessungsgrundlagen

Zur Ermittlung der für die Bemessung der Abfallwirtschaftsgebühr maßgeblichen Umstände haben die Grundstückseigentümer (Nutzungsberechtigten) die von der Gemeinde aufgelegten Erhebungsbögen richtig und vollständig auszufüllen und innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Gemeindeamt abzugeben.

§ 9

Aufstellungsort

Am Abfuhrtag sind die Müllbehälter (Mülltonnen/Müllsäcke) im Pflichtbereich an der Grundstücksgrenze so bereitzustellen, dass hierdurch der öffentliche Verkehr bzw. der Fußgängerverkehr nicht beeinträchtigt wird und die Abfuhr ohne Schwierigkeit und Zeitverlust möglich ist. Nach erfolgter Entleerung sind die Müllbehälter ehestens an ihren Aufstellungsort zurückzubringen.

§ 10

Strafbestimmungen

Übertretungen der Abfallwirtschaftsverordnung werden gemäß § 33 des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBI. 8240-0 in der jeweils geltenden Fassung bestraft.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Abfallwirtschaftsverordnung tritt mit 1. August 2015 in Kraft

Der Büßgernielster

Mag. Norbert Hendle

Angeschlagen am:

24.06.2015

Abgenommen am:

10.07.2015